

**Liefer- und Leistungsvertrag**

geschlossen zwischen

**1. Veterinärmedizinischen Universität Wien**

Veterinärplatz 1

1210 Wien

(in der Folge kurz „Auftraggeber“)

einerseits

und

**2. [Name]**

[Adresse]

[Ort]

(in der Folge kurz „Auftragnehmer“)

andererseits

wie folgt:

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Präambel .....	3
II.	Vertragsgegenstand.....	3
III.	Vertragsbestandteile.....	4
IV.	Schnittstellenkoordination .....	4
V.	Erfüllungszeit und Erfüllungsort sowie Lieferkonditionen.....	5
VI.	[entfällt] .....	5
VII.	Abnahme- und Übernahmebestimmungen .....	5
VIII.	Gewährleistung und Garantie; Haftung .....	6
IX.	Entgelt .....	7
X.	Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen.....	7
XI.	Verzugsfolgen .....	7
XII.	Rücktritt vom Vertrag .....	8
XIII.	Schlussbestimmungen .....	9

Beilage 1: Leistungsbeschreibung

## **I. PRÄAMBEL**

1. Die Veterinärmedizinische Universität Wien hat als Auftraggeber ein Vergabeverfahren im Wege des offenen Verfahrens durchgeführt zum Zweck der Beschaffung eines deckenmontierten Röntgengeräts für den Standort des Auftraggebers in 1210 Wien, Veterinärplatz 1.
2. Der Auftragnehmer hat im Vergabeverfahren fristgerecht ein ausschreibungskonformes Angebot gelegt. Dieses hat der Auftraggeber auf Grundlage der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien geprüft und als das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt. Nach Bekanntgabe der dementsprechenden Zuschlagsentscheidung und Ablauf der Stillhaltefrist schließen der Auftraggeber und der Auftragnehmer daher diesen Vertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

## **II. VERTRAGSGEGENSTAND**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung und Installation eines neuen deckenmontierten Röntgengeräts, inklusive aller erforderlichen Nebenleistungen, am Standort des Auftraggebers in 1210 Wien, Veterinärplatz 1, sowie dessen Abnahme und Inbetriebnahme gemäß der Leistungsbeschreibung, die diesem Leistungsvertrag als Beilage 1 angeschlossen ist.
2. Zum Vertragsgegenstand zählen sämtliche aus dem Leistungsverzeichnis als erforderlich ableitbaren Leistungen und auch solche Leistungen, die nicht ausdrücklich erwähnt oder dargestellt sind, aber zur Ausführung der Leistungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Derartige nicht explizit im Leistungsverzeichnis genannte Leistungen, Spezifikationen und Ausstattungsmerkmale und dergleichen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges und der vollen Funktionsfähigkeit des deckenmontierten Röntgengeräts erforderlich sind, sind daher in den Angebotspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Auftraggeberbeistellungen wie überhaupt jegliche Zuweisung von Leistungen oder Kosten in die Sphäre des Auftraggebers müssen hingegen ausnahmslos ausdrücklich als solche im Leistungsverzeichnis bezeichnet sein.
3. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, im Leistungsverzeichnis als „optional“ bezeichnete Positionen abzurufen oder nicht; auch im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, von Positionen bzw. Leistungsteilen und/oder Funktionen abzusehen, wenn sich diese als nicht erforderlich erweisen. Eine Neukalkulation findet diesfalls nicht statt. Bei der Abrechnung sind nicht abgerufene Optionen sowie – auf Verlangen des Auftraggebers unter Nachweis der Ur-

kalkulation – die dem jeweiligen nicht zur Ausführung bzw. zur Lieferung gelangenden Leistungsteil entsprechende Reduktionen des vereinbarten Pauschalpreises zu gewähren.

### **III. VERTRAGSBESTANDTEILE**

1. Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages und regeln gemeinsam mit diesem Vertrag die vertragliche Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäß Punkt II:
  - Dieser Vertrag;
  - die Leistungsbeschreibung (Beilage 1);
  - das Angebot des Auftragnehmers samt dessen Erklärungen, beigelegten Unterlagen, Datenblättern und dergleichen;
  - die Vergabebestimmungen der Ausschreibungsunterlagen.
  
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gehen die vorgenannten Vertragsbestandteile den nachgenannten Vertragsbestandteilen vor. Im Zweifel oder bei Widersprüchen über das vereinbarte Qualitäts- und Leistungsniveau gilt das jeweils höhere Niveau als vereinbart. Sämtliche Vertragsbestandteile sind zudem stets vergaberechtskonform zu interpretieren, dies in Hinblick auf die Durchführung der Auftragsvergabe im offenen Verfahren.
  
3. Sofern dieser Vertrag keine gesonderten Festlegungen trifft, gelten für die zu erbringenden Leistungen die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen ÖNORM A 2060. Die Einhaltung des Standes der Technik sowie die einschlägigen technischen ÖNORMEN, in Ermangelung solcher DIN-Normen bzw. andere einschlägige technische Regelwerke gelten als vereinbart.

### **IV. SCHNITTSTELLENKOORDINATION**

1. Unmittelbar nach Auftragserteilung beginnt die Abstimmung und Detail-Festlegung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer insbesondere der Schnittstellen hinsichtlich der baulichen Adaptierungen des Aufstellungsorts, sofern sich diese nicht ohnedies bereits aus dem Leistungsverzeichnis ergeben.

2. Im Falle von Bauverzögerungen, die der Installation des Röntgengeräts im Wege stehen, wird der Auftragnehmer das Röntgengerät für die Dauer der Verzögerung ohne gesonderte Vergütung fachgerecht einlagern.

#### **V. ERFÜLLUNGSZEIT UND ERFÜLLUNGORT SOWIE LIEFERKONDITIONEN**

1. In zeitlicher Hinsicht hat die Leistungserbringung in Abstimmung mit den Vertretern des Auftraggebers zu erfolgen. Der garantierte Lieferzeit nach Punkt 2.10 der Leistungsbeschreibung ist gemäß Punkt XII. präzisiert.
2. Liefer- und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Der genaue Liefer- und Aufstellungs-ort ist der Leistungsbeschreibung (Beilage 1) zu entnehmen.
3. Die Anlieferung erfolgt frei Haus am Lieferort.

#### **VI. [ENTFÄLLT]**

#### **VII. ABNAHME- UND ÜBERNAHMEBESTIMMUNGEN**

1. Voraussetzung für die Abnahme ist die Übergabe der kompletten vertragskonformen Dokumentation an den Auftraggeber samt allen für die Inbetriebnahme des Geräts erforderlichen Unterlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn das Röntgengerät aus seiner Sicht abnahmebereit ist.
2. Der Auftraggeber wird zunächst eine Prüfung auf Vollständigkeit des Auftragsumfanges und ordnungsgemäße Leistungserbringung durchführen.
3. Hierauf hat der Auftragnehmer das deckenmontierte Röntgengerät nach den Anforderungen und Vorgaben des Auftraggebers und/oder den Anforderungen und Vorgaben eines vom Auftraggeber allenfalls beigezogenen Sachverständigen im Sinne eines 4-wöchigen Probetriebes in Betrieb zu nehmen und eine Einschulung vorzunehmen.
4. [entfällt]
5. Es kommt zur Übernahme, wenn der Probetrieb nichts hervorbringt, was der Übernahme entgegensteht. Festgehalten wird, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Übernahme zu verweigern, wenn ein Mangel vorliegt, der sich, wenn auch nur geringfügig, auf den Betrieb des Röntgengeräts auswirkt. Die Übernahme erfolgt weiters erst dann, wenn nach fachlicher

Prüfung durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Sachverständigen feststeht, dass die Leistung vertragskonform und mangelfrei erfolgt ist.

6. Über die erfolgte positive Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll zu errichten, das von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist. Die Übernahmefiktion bei (teilweiser) zweckgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber wird hiermit ausgeschlossen.

### **VIII. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE; HAFTUNG**

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die auf einem Mangel seiner Leistungen oder auf schuldhafter Verletzung seiner Verpflichtungen beruhen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Die Garantie-/Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien gemäß Punkt VII. Abs. 6. Während dieses Zeitraumes hat der Auftragnehmer Service, Betriebswartungen und vorbeugende Wartung nach den Empfehlungen des Herstellers und den diesbezüglichen Festlegungen in der Leistungsbeschreibung (Beilage 1) unentgeltlich durchzuführen.
3. Des Weiteren garantiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber die volle Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit für die Dauer der Garantie-/Gewährleistungsfrist. Sollte entgegen dieser Funktionsgarantie das Röntgengerät länger als drei Kalendertage nach Schadensmeldung nicht zur Verfügung stehen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 2.000,- je begonnenem Kalendertag (auch für die ersten drei Kalendertage) zu verrechnen.
4. Festgehalten wird, dass aufgrund der vom Auftragnehmer übernommenen Garantie gemäß Abs. 3 Kosten für Verschleißteile nicht gesondert zu verrechnen sind, sondern von der Garantie umfasst sind.
5. Der Auftragnehmer garantiert eine Vorhaltezeit für Ersatz- und Verschleißteile für die gesamte erwartete Nutzungsdauer (Punkt 1.1.2 der Leistungsbeschreibung) plus zwei Jahre. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür haftet, dass während dieser Vorhaltezeit bei ihm Ersatz- und Verschleißteile erhältlich sein werden; eine Verpflichtung des

Auftraggebers, Ersatz- und Verschleißteile beim Auftragnehmer zu beziehen, besteht jedoch nicht.

## **IX. ENTGELT**

Der Preis ist ein Pauschal festpreis und umfasst auch die nicht explizit in Beilage 1 genannten Leistungen, Spezifikationen und Ausstattungsmerkmale, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges und der vollen Funktionsfähigkeit des Röntgengeräts erforderlich sind (vgl. auch Punkt II. Abs. 2).

## **X. RECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die Rechnungslegung erfolgt in Form einer Schlussrechnung nach der Übernahme in zweifacher Ausfertigung direkt an den Auftraggeber. Die Rechnung wird, wenn sie ordnungsgemäß (insbesondere in Hinblick auf die Bestimmungen des UStG) ist, binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
2. [entfällt]
3. Zur Sicherstellung der Gewährleistungs- und Garantieansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, einen Haftrücklass in Höhe von 5 % des Schlussrechnungsbetrages (inklusive Umsatzsteuer) einzubehalten. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Zug-um-Zug gegen Übergabe einer Bankgarantie über denselben Betrag mit einer Laufzeit bis vier Wochen nach Ende der Gewährleistungsfrist die Auszahlung des Haftrücklasses zu verlangen. Der Haftrücklass oder die Bankgarantie werden, soweit sie nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen werden mussten, vier Wochen nach Ablauf der Garantie-/Gewährleistungsfrist freigelassen bzw. zurückgestellt.

## **XI. VERZUGSFOLGEN**

1. Verzug tritt ein, wenn der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen nicht zur vereinbarten Zeit, nicht am gehörigen Ort oder auf die bedungene Art und Weise erbringt.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich von drohenden Verzögerungen bei der Leistungserbringung in Kenntnis zu setzen und über die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Dauer zu informieren und die Maßnahmen zur Verringerung der Verzögerung vorzuschlagen. Gerät dennoch der Auftragnehmer objektiv in Verzug, so ist

der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall zu erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

3. Unbeschadet Abs. 2 ist der Auftraggeber im Verzugsfall auch berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zur Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte zu schreiten und darüber hinaus auf Kosten des Auftragnehmers Maßnahmen zur Aufholung eingetretener Zeitverzögerungen (Forcierung) zu ergreifen. Dass die Kosten der Ersatzvornahme oder Forcierung überhöht seien, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur entgegen halten, wenn er die Überhöhung nachweist und deren vorsätzliche oder groß fahrlässige Herbeiführung durch den Auftraggeber beweist.
4. Soweit der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers für teilbar hält, ist der Auftraggeber auch nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt lediglich hinsichtlich einer Teilleistung oder hinsichtlich des gesamten Vertrages zu erklären.
5. Gerät der Auftragnehmer mit dem von ihm in Punkt 2.10 der Leistungsbeschreibung (Beilage 1) angegebenen Terminen bzw. Zeiten in Verzug, so ist er zur Leistung einer Vertragsstrafe von EUR 1.000,-- pro begonnenen Kalendertag, höchstens jedoch von 5 % des Auftragswerts verpflichtet. Die Vertragsstrafe fällt kumulativ an.
6. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Auftragnehmer beweisen kann, dass die Verzögerung durch ein unabwendbares Ereignis, das trotz aller vernünftigen Sorgfalt und Vorsicht nicht abgewendet werden konnte, oder durch den Auftraggeber verursacht wurde oder diesem zuzurechnen ist.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, angefallene Vertragsstrafen vom Entgelt abzuziehen und einzubehalten.

## **XII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn in der Person des Auftragnehmers ein Umstand ein- oder hervortritt, der – wäre dieser Umstand schon im Vergabeverfahren, das zum Abschluss dieses Vertrages geführt hat, bekannt gewesen – zum Ausschluss des Auftragnehmers als Bieter vom Vergabeverfahren oder zum Ausscheiden seines Angebots geführt hätte.

2. Soweit dem nicht zwingendes Recht entgegen steht, ist der Auftraggeber weiters berechtigt, den Vertragsrücktritt zu erklären, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet mangels kostendeckender Masse abgelehnt wurde.

### **XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder *laesio enormis*.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in einheitlicher Urkunde; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
3. Das Versäumnis oder der Verzug mit der Ausübung oder die Nichtausübung eines Rechts oder eines Anspruchs aus diesem Vertrag gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht oder einen solchen Anspruch noch stellt eine einzelne oder nur teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Anspruchs einen Verzicht auf die weitere Geltendmachung oder Ausübung eines Rechtes oder eines Anspruchs dar. Ein Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine der Bestimmungen dieses Vertrages gilt nicht als Verzicht für weitere Verstöße und hat keine wie auch immer gearteten Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen dieses Vertrages.
4. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
5. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar. Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages oder über Rechtswirkungen aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Wien Innere Stadt vereinbart.

Beilage 1: Leistungsbeschreibung